

Die Umsetzung der EmpCo-RL ins UWG

Änderungen der UGP-RL 2005/29/EG

Umsetzung erfolgt im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

- Regierungsvorlage vom 10. Juni 2026

https://ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=REGV&Dokumentnummer=REGV_DFD894B7_AF60_4FD7_A14A_90F17FD6CADD

Wesentliche Inhalte

zur Umsetzung der EmpCo-RL: 12 neue per se Verbote im Anhang sowie Konkretisierungen des Irreführungstatbestands in § 2 UWG

Die Änderungen adressieren (ErwGr 1 EmpCo-RL):

- irreführende Umweltaussagen
- nicht transparente und nicht glaubwürdige Nachhaltigkeitssiegel
- Praktiken in Verbindung mit der frühzeitigen Obsoleszenz von Waren

Umweltaussagen (künftig: § 1 Abs. 4 Z 11 UWG)

*unabhängig von ihrer Form, eine Aussage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, **im Kontext einer kommerziellen Kommunikation**, und in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass **ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Unternehmer eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat** oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken bzw. Unternehmer oder seine bzw. ihre Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde*

Allgemeine Umweltaussagen

4a. Treffen einer **allgemeinen Umweltaussage**, wobei der Unternehmer die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann.

- **allgemeinen Umweltaussage:**

eine schriftlich oder mündlich getätigte Umweltaussage (...), die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist

→ für spezifizierte Aussagen gelten die übrigen Irreführungstatbestände

Allgemeine Umweltaussagen

anerkannte hervorragende Umweltleistung:

- im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 (EU-Ecolabel)
- nationale offiziell anerkannte Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I
- Umwelthöchstleistungen (zB. Energieeffizienz – Klasse A)

Nationale offiziell anerkannte Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I

- Österreichische Umweltzeichen
- Ekologicky Setrny Vyrobek (CZ)
- Nordic Swan Ecolabel (DK, SE, FI, wie auch NO und Island),
- Blauer Engel (DE),
- Hungarian Ecolabel (HU),
- Polish Ecolabel (PL),
- Milieukeur (NL),
- National Programme of Environmental Assessment and Ecolabelling in the Slovak Republik NPEHOW (SK),
- Catalan Environmental Quality Guarantee Award (ES)
- TCO Zertifizierung (SE)

(Leitat, Implementation of Article 11 under the EU Ecolabel Regulation Deliverable 4. FINAL REPORT (2017), S.9)

Bestimmung iZm Kompensationsmaßnahmen

4c. Treffen einer Aussage gegenüber Verbrauchern, dass ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat, obwohl sich die Aussage auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen begründet

- nur produktbezogene Aussagen erfasst
- Beispiele solcher Aussagen sind „klimaneutral“, „CO₂-positiv“, „klimaschonend“ und „mit reduziertem CO₂-Fußabdruck“

Bestimmung iZm Kompensationsmaßnahmen

- Aussagen sind jedoch dann zulässig, wenn sie auf den tatsächlichen Auswirkungen auf den Lebenszyklus des betreffenden Produkts beruhen (und nicht auf Kompensation außerhalb der Wertschöpfungskette des Produkts)
- Bei zulässigen Aussagen kann auch auf ergänzende Kompensationsmaßnahmen hingewiesen werden
- Unternehmer sollen nicht daran gehindert werden, für ihre Investitionen in Umweltinitiativen (wie auch Kompensation von Treibhausgasemissionen) zu werben, sofern sie Informationen in einer Weise bereitstellen, die nicht irreführend ist

Weitere per se Verbote im Anhang

- **4b.** Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt/Geschäftstätigkeit des Unternehmers, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt bezieht
- **10a.** Präsentation von Anforderungen, die kraft Gesetzes für alle Produkte in der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt gelten, als Besonderheit des Angebots des Unternehmers

Anforderungen an Aussagen zu künftigen Umweltleistungen

- Umweltaussagen über **künftige Umweltleistungen** (künftig § 2 Abs. 3 Z 4 UWG) benötigen:
 - klare, objektive, öffentliche und überprüfbare Verpflichtungen
 - Festlegung in einem Umsetzungsplan mit messbaren und zeitgebundenen Zielen
 - regelmäßige Überprüfung von einem unabhängigen externen Sachverständigen, dessen Erkenntnisse zur Verfügung gestellt werden

Weitere Konkretisierungen des Irreführungstatbestands

- Erweiterung der beispielhaften Auflistung **wesentlicher Produktmerkmale** (§ 2 Abs. 1 Z 2 UWG) um ökologische und soziale Merkmale sowie Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit
- Werbung mit **Vorteilen** für Verbraucher, die **irrelevant** sind und sich nicht aus einem Merkmal des Produkts oder der Geschäftstätigkeit ergeben (künftig § 2 Abs. 2 Z 5 UWG)
- Vorgabe wesentlicher Informationen (künftig § 2 Abs. 6c UWG) bei Diensten, die Produkte anhand Zirkularitätsaspekte **vergleichen**

Obsoleszenzbestimmungen im Anhang

Softwareaktualisierungen:

- **23d.** Zurückhaltung von Informationen gegenüber den Verbrauchern über den Umstand, dass sich eine Softwareaktualisierung negativ auf das Funktionieren von Waren mit digitalen Elementen oder die Nutzung digitaler Inhalte auswirken wird
- **23e.** Darstellung einer Softwareaktualisierung als notwendig, wenn sie lediglich der Verbesserung der Funktionalitätsmerkmale dient

Obsoleszenzbestimmungen im Anhang

- **23f.** Jedwede kommerzielle Kommunikation über eine Ware, die ein zur Begrenzung ihrer Haltbarkeit eingeführtes Merkmal enthält, obwohl dem Unternehmer Informationen über das Merkmal und seine Auswirkungen auf die Haltbarkeit der Ware zur Verfügung stehen
- **23g.** Falsche Behauptung, dass eine Ware unter normalen Nutzungsbedingungen eine bestimmte Haltbarkeit hinsichtlich der Nutzungszeit oder -intensität hat

Obsoleszenzbestimmungen im Anhang

- **23h.** Präsentation einer Ware als reparierbar, wenn sie es nicht ist
- **23i.** Veranlassen des Verbrauchers, Betriebsstoffe einer Ware früher auszutauschen, als dies aus technischen Gründen notwendig ist
- **23j.** Zurückhaltung von Informationen darüber, dass die Funktionalität von Waren beeinträchtigt wird, wenn Betriebsstoffe o.Ä. verwendet werden, die nicht vom ursprünglichen Hersteller bereitgestellt werden, oder die falsche Behauptung darüber